

S A T Z U N G

über bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften
gemäß § 9 (4) Bundesbaugesetz in Verbindung mit
§ 103 (1) Nr. 1 und 4 Bauordnung NW vom 22. Juli 1982

Aufgrund § 4 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 und des § 103 (1) Nr. 1, 4 und 5 Bauordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1979 hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 16.02.1982 folgende in den Textteil des Bebauungsplanes 318 aufgenommenen bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften als Satzung beschlossen:

1. Örtlicher Geltungsbereich

Die bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften gelten im Bereich des Bebauungsplanes 318 nur für den geplanten Gewerbehof II im Bereich zwischen planter KBE-Strecke und Planstraße GI.

2. Sachlicher Geltungsbereich

Die bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften sind anzuwenden für die Gestaltung aller baulichen Anlagen, die Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedigungen sowie über die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke.

3. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 103 (1) Nr. 1 Bauordnung NW)

3.1 Dachformen

Es werden keine Dachformen festgelegt. Es ist jedoch sicherzustellen, daß aneinander gebaute Baukörper gleiche Dachformen, Dachneigung, Dacheindeckung und Farbe erhalten.

3.2 Außenwände

Die Außenwände aller Gebäude, hierzu gehören auch Garagen und Nebengebäude, sind einheitlich in Material und Farbe zu gestalten. Die nicht zum Anbau bestimmten Giebelflächen sowie die auf der Grenze zu errichtenden Baukörper, die nicht zum Anbau vorgesehen sind, müssen in gleichem Material und Farbe wie die übrigen Gebäude hergestellt werden.

...

4. Einfriedigungen (§ 103 (1) Nr. 4)

- 4.1 Die nicht mit Gebäuden bebauten Flächen zur Kalscheurener Straße und zur Planstraße GI sind mit Mauern einzufriedigen. Zwischen Baugrenze und Planstraße GI sind Einfriedigungen jeglicher Art nicht zulässig. Aussparungen für Grundstückszufahrten sind zulässig und durch undurchsichtige Tore zu schließen.
- 4.2 Die zum Anbau bestimmten seitlichen Grundstücksgrenzen sind dort mit Mauern zu schließen, wo eine Grenzbebauung nicht vorgenommen wird.
- 4.3 Die Höhe der Mauern beträgt 1,60 - 2,00 m.
- 4.4 Für die rückwärtigen und nicht zum Anbau bestimmten seitlichen Grundstücksgrenzen werden keine Festsetzungen über Einfriedigungen getroffen.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung der Stadt Hürth über bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften gemäß § 9 (4) Bundesbaugesetz in Verbindung mit § 103 (1) Nr. 1 und 4 Bauordnung NW, vom Oberkreisdirektor für den Erftkreis mit Verfügung vom 16.07.1982 - 61.41.07.03-318 - genehmigt, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Veröffentlichung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

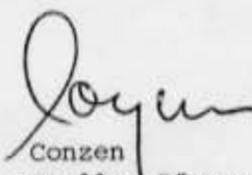
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder

...

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Stadtdirektor der Stadt Hürth, Rathaus, 5030 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 22. Juli 1982



Conzen
Stellv. Bürgermeister